

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	23.09.2025
Haupt- und Finanzausschuss	09.10.2025
Rat	28.10.2025

Hilfe in Notsituationen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Haan beschließt die Umsetzung des § 20 SGB VIII in Kooperation mit der Erziehungsberatungsstelle Hilden/Haan.

Sachverhalt:

1. Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung

Mit der Reform des SGB VIII ist die Beratung und Betreuung für Familien in Notsituationen nach § 20 SGB VIII zur Pflichtaufgabe der Jugendhilfe geworden. Diese gesetzliche Verankerung unterstreicht die Verantwortung der Kommunen, Familien in akuten Krisen schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Ziel ist es, die Versorgung und Betreuung von Kindern sicherzustellen, wenn Eltern etwa durch Krankheit, stationäre Behandlung, eine psychische Krise oder andere schwerwiegende Gründe kurzfristig ausfallen und die Betreuung nicht durch das familiäre oder soziale Netzwerk abgesichert werden kann.

Gesetzgeberischer Auftrag:

Neben einer Vermittlung der Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen durch die Sozialen Dienste der Jugendämter verpflichtet der Gesetzgeber gem. § 20 Abs. 3 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch dazu, eine niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme zuzulassen, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten nach § 28 SGB VIII angeboten wird.

Die Beauftragung der Erziehungsberatungsstelle mit der Durchführung von Unterstützungsleistungen nach § 20 SGB VIII ist aus mehreren Gründen fachlich und strukturell sinnvoll und kann im Einzelfall einer Übernahme durch das Jugendamt vorzuziehen sein:

- Niedrigschwelliger Zugang und hohe Akzeptanz:

Die Psychologische Beratungsstelle (PB) ist bei Familien bekannt und wird als vertrauensvolle Anlaufstelle wahrgenommen. Sie bietet einen unkomplizierten, unbürokratischen Zugang zu Hilfe, was insbesondere in akuten Notsituationen essenziell ist. Die Hemmschwelle, die Beratungsstelle aufzusuchen, ist für viele Familien niedriger als der direkte Kontakt zum Jugendamt. Die PB kann eigenständig über die Mittel verfügen und die Familien vertraulich betreuen, ohne deren Namen an das Jugendamt weiterzugeben.

- Transparenz und Qualitätssicherung:

Die Ausgaben werden pseudonymisiert dokumentiert und am Jahresende offengelegt. Die Erfahrungen fließen in die Budgetplanung für das Folgejahr ein.

- Schnelle und flexible Hilfe:

Die PB verfügt über eine breite Vernetzung und langjährige Erfahrung im Umgang mit Krisensituationen. Sie kann schnell und flexibel auf akute Bedarfe reagieren, Lösungen entwickeln und bei Bedarf weitere Unterstützungsdienste vermitteln. Dies ist insbesondere in akuten Notlagen von Vorteil, in denen eine zeitnahe Intervention notwendig ist.

- Fachliche Kompetenz und Vernetzung:

Die Fachkräfte der PB sind darauf spezialisiert, familiäre Krisen und Notlagen professionell einzuschätzen und zu begleiten. Sie arbeiten eng mit anderen Hilfsdiensten und Institutionen zusammen, was eine umfassende und bedarfsgerechte Unterstützung ermöglicht.

- Entlastung des Jugendamts:

Durch die Beauftragung der PB wird die FEH entlastet. Die Beratungsstelle kann die Hilfe direkt organisieren und durchführen, sodass keine zusätzlichen Verfahren bei der FEH notwendig sind – außer in Ausnahmefällen, in denen eine Kooperation geboten ist.

- Präventive Wirkung und früher Zugang zu weiteren Hilfen:

Familien, die bisher keinen Kontakt zum Hilfesystem hatten, können über die Notsituation leichter Zugang zur PB finden. Damit wird die Chance auf präventive Unterstützung und die Vermittlung weiterer Hilfen erhöht, bevor es zu einer Eskalation der familiären Situation kommt.

2. Aufgaben der Erziehungsberatungsstelle:

Leistungsvermittlung:

Die PB übernimmt die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, prüft die Vorrangigkeit anderer Hilfen (z.B. nach dem SGB V) und schätzt den Bedarf ein. Die Vermittlung erfolgt schnell und unkompliziert, idealerweise innerhalb weniger Tage nach Anmeldung.

Leistungserbringung:

Die konkrete Hilfe vor Ort wird durch ausgebildete Fachkräfte (z.B. Familienpfleger_innen) erbracht, die von freien Trägern gestellt werden. Die PB kann selbst keine Leistungen nach § 20 in den Familien erbringen, sondern schließt hierfür Vereinbarungen mit freien Trägern.

3. Organisation und Ablauf

Vorbereitung:

Die PB übernimmt die Leistungsvermittlung für Hilden (5 WS) und kann dies analog für Haan (2,5 WS) anbieten. Die Beratung kann in den Räumen der PB, in kooperierenden Familienzentren oder im Rahmen von Hausbesuchen erfolgen. Das Budget für die Hilfen nach § 20 wird zur Hälfte an die PB übertragen, um eine einfache und vertrauliche Rechnungsabwicklung zu gewährleisten.

Ablauf:

Nach einem Erstgespräch in der PB werden die Anspruchsvoraussetzungen geprüft und der Unterstützungsbedarf eingeschätzt. Im nächsten Schritt wird der Leistungserbringer kontaktiert und ein Planungsgespräch mit der Familie und dem Familienpfleger durchgeführt. Die Hilfe wird individuell geplant, die Vertraulichkeit und das Schutzkonzept werden erläutert. Die PB bleibt während der gesamten Hilfezeit Ansprechpartnerin für die Familie.

4. Fazit

Die Umsetzung des § 20 SGB VIII durch die PB ist notwendig, um den gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung von Familien in Notsituationen effektiv und niedrigschwellig umzusetzen. Die Leistungsvermittlung durch die PB gewährleistet eine schnelle, unbürokratische und vertrauliche Hilfe, während die Leistungserbringung durch freie Träger die fachliche Qualität sicherstellt. Das vorgeschlagene Konzept entspricht den rechtlichen Vorgaben des Landes NRW und stärkt die präventive und unterstützende Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Finanz. Auswirkung:

Gesamtkosten:

- Personalkosten 2,5 Std./pro Woche: 5.744,18 € pro Jahr
- Budget für Familienpflege: 3.750,00 €
- Gesamtkosten: 9.494,18 €

Tarifliche Anpassungen im Rahmen zukünftiger Tarifrunden sind zu berücksichtigen und können zu Kostensteigerungen in den Folgejahren führen.

Für das Haushaltsjahr 2026 ff ergäbe sich bei positiver Beschlussfassung das Erfordernis eines Veränderungsantrages der Verwaltung in Höhe von 9.500 €.

Das Budget für die Familienpflege muss je nach Bedarf und Inanspruchnahme durch Haaner Bürger_innen für die Folgejahre angepasst werden.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Haan wird durch diese Vorlage nicht berührt.